#### § 2

## Gestaltung der Hauptgebäude

a) Geschoßhöhe: Keller- bzw. Untergeschoß: max.

2.80 m

Erdgeschoß: max. 3,00 m

b) Dachneigung und Dachform:

Satteldach: 18 Grad bis 25 Grad

c) Kniestockhöhe:

max. 65 cm, gemessen von Ober-kante Decke bis Unterkante Fuß-

d) Dacheindeckung:

ortsüblich (z. B. Ziegel)

e) Dachaufbauten: f) Dachüberstand: nicht gestattet Traufe: max. 60 cm

Ortgang: max. 40 cm

§ 3

# Gestaltung der Garagen

Bei Garagen außerhalb des Hauptgebäudes

a) max. lichte Höhe: 2,60 m

- b) Garagen, die mit dem Hauptgebäude eine Einheit bil-den, sind diesem architektonisch anzupassen.
- c) Garagen, die nebeneinander auf der Grundstücksgrenze oder nahe beieinander errichtet werden, sind in der äußeren Gestaltung und Ausführung aufeinander abzustimmen.
- d) Dachform und Eindeckung: Dachform und Dachneigung sowie Eindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

## Gestaltung der Einfriedigung

a) An der Straßengrenze:

Nördliche Seite der Straße Nr. 27: Randsteine, Südliche Seite der Straße Nr. 27: Mauerwerk oder Waschbeton, 30 cm über Straßenkrone.

Die Gestaltung der Zugänge kann individuell dem Hauptgebäude zugeordnet erfolgen.

b) Seitliche Abgrenzung vor den Gebäudefluchten wie unter a) Satz 1 und 2 beschrieben.

c) Seitliche und rückwärtige Abgrenzungen hinter den Gebäudefluchten:

Maschendrahtzaun 1,0 m hoch.

# Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- b) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geähndet werden.

§ 6

#### Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Völklingen, den 12. 9. 1973

Der Oberbürgermeister

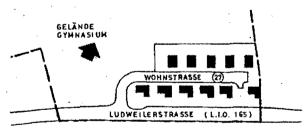
In Vertretung Durand Bürgermeister

34/1371 Ortliche Bauvorschrift (Satzung) der Stadt Völklingen für das Gebiet der ehemaligen Bergwerksdirektion in Völklingen-Geislautern

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO –) vom 12. 5. 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 10. 9. 1968 (Amtsbl. S. 689) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlas-

## **Ortlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Bebauung an der Wohnstraße (Straße Nr. 27) im Bereich der ehemaligen Bergwerksdirektion.



Fortlaufender Bezug für Abonnenten im Saarland und den übrigen Ländern der Bundesrepublik nur durch die zuständigen Postanstalten, für Abonnenten des Auslandes durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH. 65 Saarbrücken, Gutenbergstraße 11–23. Preis des Vierteijahresabonnements 7,05 DM, einzehließlich aller Postgebühren. Dieser Preis enthölt keine Mehrwertsteuer, weil die Landesregierung mit der Herausgabe
des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Verkauf von Einzelstücken nur durch die Saarbrücker
Zeitung Verlag und Druckerei GmbH. — Herausgeber und Schriftleitung: Saarland — Der Chef der Staatskanziei, Saarbrücken, Am Ludwigsplatz 14.

Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.

Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes erbeten on den Chef der Staatskanziei — Amtsblottsteile,

46 Saarbrücken 1, Am Ludwigsplatz 14, Telefon 57 47, App. 57